

Beschluss über den Grenzbetrag für die individuelle Prämienverbilligung für Kinder sowie junge Erwachsene

(Erlassen vom Regierungsrat am 19. Dezember 2006)

Gestützt auf Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹⁾ und Artikel 25^b der Verordnung über die Prämienverbilligung²⁾ wird der Prämienverbilligungsgrenzbetrag für den garantierten Anspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wie folgt festgelegt:

- a. 50 000 Franken für Alleinstehende,
- b. 60 000 Franken für Ehepaare.

¹⁾ GS VIII D/21/1

²⁾ GS VIII D/21/2